

Thomas Demuth
Stadtverordnetenvorsteher

Bruchköbel, 28.09.2012

An

die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur folgenden Sitzung lade ich Sie herzlich ein:

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsnummer	6/2012
Datum	Mittwoch, den 10. Oktober 2012
Uhrzeit	20:00 Uhr
Ort	Stadtverordnetensitzungssaal

Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Demuth
Stadtverordnetenvorsteher

F.d.R.



Dr. Achim Wächtler
Abteilungsleiter

Anlagen

Tagesordnung

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsnummer	6/2012
Datum	Mittwoch, den 10. Oktober 2012

Öffentlicher Teil

TOP	DS-Nr.	Titel
1		Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.08.2012 Die Niederschrift wurde Ihnen bereits mit den Unterlagen zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 25.09.2012 zugestellt!
2		Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
3		Einführung, Verpflichtung und Vereidigung eines ehrenamtlichen Stadtrates
4		Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
5		Berichte aus den Ausschüssen
6		Fragen zu aktuellen Themen
7	DS 226/2012	Antrag der BBB-Fraktion: Erledigungskontrolle für Stadtverordnetenbeschlüsse
8	DS 227/2012	Antrag der BBB-Fraktion: Live-Übertragung der Stadtverordnetenversammlung
9	DS 268/2011	Antrag der BBB-Fraktion: Vorlage der Prüfungsergebnisse vor Neuvergabe der Strom-Konzessionsverträge Die Unterlagen liegen Ihnen bereits aus der Stadtverordnetenversammlung vom 15.11.2011 und aus den Haupt- und Finanzausschusssitzungen vom 29.11.2011 und 25.09.2012 vor!
10	DS 223/2012	Konzessionsvertrag Strom Die Beschlussvorlage wird nachgereicht
11	DS 113/2012	Antrag der BBB-Fraktion: Senkung der Entwässerungsgebühren, Änderungssatzung Die Unterlagen liegen Ihnen bereits aus der Stadtverordnetenversammlung vom 24.04.2012 vor!
12	DS 213/2012	Anpassung Stadtmarketing GmbH
13	DS 224/2012	Anpassung der Entschädigungssatzung wegen der ehrenamtlichen Verwaltung der Position der Ersten Stadträtin / des Ersten Stadtrates
14	DS 140/2012	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 Die Unterlagen liegen Ihnen bereits aus der Stadtverordnetenversammlung vom 26.06.2012 vor!
15	DS 169/2012	Jahresabschluss 2010 der Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel
16	DS 170/2012	Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss 2011 der Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel
17	DS 171/2012	Beratung und Beschlussfassung über den 2. Wirtschaftsplan 2012 der

TOP	DS-Nr.	Titel
		Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel
18	DS 172/2012	Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2013 der Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel
19	DS 127/2012	Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2011
20	DS 128/2012	Vergabe der Jahresprüfung 2012 für die Sozialen Dienste der Stadt Bruchköbel
21	DS 129/2012	Wirtschaftsplan 2013 der Sozialen Dienste



Bruchköbeler BürgerBund – Fraktion –
Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Thomas Demuth
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Fraktion

Alexander Rabold
Fraktionsvorsitzender

Kurt-Schumacher-Ring 15
63486 Bruchköbel
Tel.: 049 (0) 61 81 / 77 40 3
Mobil: 049 (0) 170 - 73 01 32 3
eMail: alexander.rabold@brk-bb.de

fraktion@brk-bb.de
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Seite 1 von 2

Bruchköbel, den 27.09.2012

Antrag: Erledigungskontrolle für Stadtverordnetenbeschlüsse

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

die BBB-Fraktion stellt zur Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.10.2012 folgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Zur allgemeinen Kontrolle der Umsetzung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung durch den Magistrat wird die folgende Richtlinie aufgrund § 50 Abs. 2 S. 1; § 51 Nr. 1; 66 Abs. 1 Nr. 2 HGO beschlossen:

- 1. Der Magistrat setzt die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zügig, sachgerecht und nach dem Willen der Stadtverordnetenversammlung um.**
- 2. Sofern die vollständige Umsetzung nicht binnen drei Monaten nach Beschlussfassung erfolgt, teilt der Magistrat dies den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung mit unter kurzer Angabe des zur Umsetzung bislang Unternommenen, der Gründe, die der vollständigen Umsetzung entgegenstanden, sowie dem voraussichtlichen Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung.**
- 3. Solange die vollständige Umsetzung nicht erfolgt ist, wird alle drei Monate gem. Ziff. 2. verfahren.**
- 4. Der Magistrat legt bis zur Dezembersitzung der Stadtverordnetenversammlung (vorgesehener Termin: 11.12.2012) einen schriftlichen Bericht über alle im und seit dem Jahre 2008 gefassten und noch nicht umgesetzten Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor unter kurzer Darstellung des zur Umsetzung seither Unternommenen und der Gründe, die der vollständigen Umsetzung entgegenstanden.**

Begründung:

Ständige Erfahrungen zeigen, daß die Umsetzung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung durch den Magistrat in Bruchköbel nicht ausreichend oder manchmal auch gar nicht gewährleistet ist. Teilweise jahrelange Verzögerungen oder die schlicht willkürliche Nichtumsetzung ohne jeden ersichtlichen sachlichen Grund führen zu einer Missachtung des Willens der Stadtverordnetenversammlung und manifesten Schäden und Nachteilen für die Stadt Bruchköbel und ihre Einwohner. Das effektive Funktionieren der kommunalen Selbstverwaltung wie auch der Grundsatz des Demokratieprinzips erfordern es aber, daß die Beschlüsse der Stadtverordneten als gewählte Volksvertreter im Sinne von Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG geachtet und zur zügigen Umsetzung gebracht werden.

Die auf Zermürbung setzende Verweigerungshaltung des hierfür verantwortlichen Bürgermeisters ist nicht länger hinnehmbar.



Alexander Rabold

- Fraktionsvorsitzender -

Bruchköbeler BürgerBund



Bruchköbeler BürgerBund – Fraktion –
Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Thomas Demuth
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Fraktion

Alexander Rabold
Fraktionsvorsitzender

Kurt-Schumacher-Ring 15
63486 Bruchköbel
Tel.: +49 (0) 61 81 / 77 40 3
Mobil: +49 (0) 170 - 73 01 32 3
eMail: alexander.rabold@brk-bb.de

fraktion@brk-bb.de
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Seite 1 von 2

Bruchköbel, den 27.09.2012

Antrag: Live- Übertragung Stadtverordnetensitzungen

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

die BBB-Fraktion stellt zur Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.10. 2012 folgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1. Über die öffentlichen Teile der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird ab der nächsten Sitzung eine Audio- Aufzeichnung hergestellt, die auf der Homepage der Stadt zeitnah für jedermann öffentlich abrufbar eingestellt wird.**
- 2. Der Magistrat wird beauftragt, kurzfristig die Übertragung der öffentlichen Teile der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung mittels sog. „Livestream“ im Internet durchzuführen. Die hierbei gleichzeitig zu erstellenden Video- Aufzeichnungen sollen auf der Homepage der Stadt zeitnah für jedermann öffentlich abrufbar eingestellt werden.**
- 3. § 12 Abs.2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung erhält folgende Fassung:**

„Bild- und Tonaufzeichnungen sowie –übertragungen im bzw. aus dem Sitzungssaal von den öffentlichen Sitzungen, bzw. den öffentlichen Teilen dieser Sitzungen, sind zulässig.“

Begründung:

Nicht zuletzt die breite Diskussion in der Bevölkerung Bruchköbels um die ehemalige „Neue Mitte“ hat ein erfreulich hohes Maß von Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der örtlichen Politik und ihren Willen zur Mitwirkung daran gezeigt. Dieses Interesse und Mitwirkungs-Bedürfnis gilt es ernst zu nehmen und zu fördern.

Erste Voraussetzung hierfür ist die möglichst leicht zugängliche und umfassende Information über die öffentlichen Beratungen des höchsten Gremiums der Stadt. Durch Pressemitteilungen und Presseberichterstattungen kann nur ein unvollständiges Bild über Verlauf und Inhalte der Sitzungen vermittelt werden.

Jedermann soll sich selbst ein vollständiges Bild von den Beratungen verschaffen können, auch wenn er daran gehindert ist, persönlich an den Sitzungen als Besucher teilzunehmen. In den vergangenen Monaten gab es wiederholt Sitzungen, in denen die Zahl der Stühle im Zuschauerbereich für die erschienenen Bürgerinnen und Bürger nicht mehr ausreichten.

Rollstuhlfahrer und Gehbehinderte bleiben vom Besuch der Sitzungen gänzlich ausgeschlossen. Obwohl bereits für den Haushalt des Jahres 2008 der Einbau eines Aufzuges für Rollstuhlfahrer oder Gehbehinderte beschlossen wurde, ist dies vom Magistrat immer noch nicht umgesetzt worden. Rollstuhlfahrer oder Gehbehinderte können infolgedessen an den Sitzungen der Stadtverordneten gar nicht teilnehmen.

Das geeignete Medium, um mehr Öffentlichkeit herzustellen, ist das Internet. Einen entsprechenden Schritt in diese Richtung ist die Stadtverordnetenversammlung von Maintal in diesem Sommer mit dem „Stadtparlamentsfernehen“ gegangen. Zum Beispiel die Stadt Helmstedt überträgt öffentliche Ratssitzungen bereits mit Erfolg. Link: www.stadt-helmstedt.de/cms/homepage/news_einzelansicht/cache/1/css_layout/classic/news_artikel/1792/618/index.html

Ganz generell besteht der Wunsch nach mehr Transparenz der politischen Gremienarbeit. Eine wachsende Zahl von Kommunen in Deutschland stellt Sitzungsaufzeichnungen in das Internet oder überträgt „live“ aus ihren Sitzungssälen.

Dies ist sehr zu begrüßen, denn Demokratie braucht Öffentlichkeit.

Die bisherige restriktive Regelung der Geschäftsordnung zu Bild- und Tonaufzeichnungen im Sitzungssaal ist überholt und schlechterdings unnötig.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Rabold

- Fraktionsvorsitzender -

Bruchköbeler BürgerBund



Bruchköbeler Bürgerbund – Fraktion –
Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Thomas Demuth
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Fraktion

Alexander Rabold
Fraktionsvorsitzender

Kurt-Schumacher-Ring 15
63486 Bruchköbel
Tel.: +49 (0) 61 81 / 77 40 3
Mobil: +49 (0) 170 - 73 01 32 3
eMail: alexander.rabold@brk-bb.de

fraktion@brk-bb.de
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Seite 1 von 2

Bruchköbel, den 02.11.2011

**Antrag: Vorlage der Prüfungsergebnisse vor Neuvergabe der
Strom-Konzessionsverträge**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

die BBB-Fraktion stellt zur Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am
15.11. 2011 nachfolgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

**Der Magistrat wird gebeten, die Ergebnisse der Prüfung, ob und ggfs. mit welchem
Betreibermodell die Stadt Bruchköbel das Stromnetz nach dem Auslaufen des
derzeitigen Konzessionsvertrags Ende 2011 in eigener Regie betreiben kann, vorzulegen.
Insbesondere sind die unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen für den Haushalt der
Stadt Bruchköbel einschließlich einer Risikoabwägung zwischen einer reinen Vergabe
des Netzes an einen Netzbetreiber, eines eigenständigen Betriebs und dem
gemeinsamen Betrieb mit den in den Prüfung einzubeziehenden Kreiswerken Main-
Kinzig bzw. den Maintal-Werken darzustellen und Perspektiven hinsichtlich der
Möglichkeiten dezentraler Energieerzeugung einzubeziehen.**

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09. November 2010 einstimmig beschlossen, dass
der Magistrat rechtzeitig vor Auslaufen der Stromkonzessionsverträge in Bruchköbel zum Ende
des Jahres 2011 prüfen soll, ob und ggf. mit welchem Betreibermodell die Stadt das Stromnetz
in Eigenregie betreiben kann.

Der Beschluss, bestehend aus dem Ursprungsantrag des Bruchköbeler Bürgerbunds und einem Ergänzungsantrag von Bündnis90/Die Grünen sieht weiter vor, dass insbesondere der partnerschaftliche Betrieb mit den Kreiswerken Main-Kinzig und den Maintal-Werken zu prüfen ist.

Ein Jahr nach diesem Beschluss und kurz vor Toresschluss des auslaufenden Konzessionsvertrags liegen die Ergebnisse den Bruchköbeler Stadtverordneten noch nicht vor. Eine sorgfältige Beratung dieser mit erheblichen finanziellen Auswirkungen versehenen und im Normalfall langfristig abzuschließenden Konzessionsverträge ist jedoch unumgänglich.

Die Gründe für den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung haben sich in den letzten 12 Monaten nicht verändert.

Danach ist ein Rückkauf des Stromnetzes innerhalb des Gebiets der Stadt Bruchköbel nach Auslaufen des Konzessionsvertrags mit der E.ON Mitte AG Ende 2011 möglich. Ein Betrieb des Netzes durch die Stadt Bruchköbel würde die Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne der Bürgerinnen und Bürger sowie der gewerblichen Stromkunden erhöhen.

Auch die durch gesetzliche Vorgaben notwendige und teure Umrüstung der öffentlichen Straßenbeleuchtung könnte in diesem Zusammenhang einer für den städtischen Haushalt günstigeren Lösung zugeführt werden.

Gleichzeitig wären mit einem Betrieb in eigener Hand die Voraussetzungen geschaffen, dass die Erträge aus dem bisher sicherlich auch mit Gewinn betriebenen Netz bei der Stadt Bruchköbel und nicht beim bisherigen Konzessionsträger anfallen.

Unverändert sind innerhalb der Stadtverwaltung nicht die personellen Voraussetzungen für den Unterhalt und Betrieb eines Stromnetzes vorhanden. So bietet sich für den Betrieb eines solchen Netzes eine Partnerschaft, möglichst mit anderen kommunal geführten Betrieben an. Deshalb wurden im Beschluss aus dem November 2011 explizit die Kreiswerke Main-Kinzig oder die Maintal-Werke als Beispiele genannt.

Auf die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Vorlage für eine sorgfältige Beratung und Beschlussfassung wurde schon vor einem Jahr hingewiesen.



Alexander Rabold
Fraktionsvorsitzender

DS/NR: 268/2011

1. Stadtverordnetenversammlung / Datum der Sitzung: 15.11.2011

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: Haupt- und Finanzausschuss

2. HFA / Datum der Sitzung: 29.11.2011

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: verbleibt im Ausschuss

3. HFA / Datum der Sitzung: 25.09.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: zur Ablehnung empfohlen

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____



Bruchköbeler BürgerBund – Fraktion –
Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Thomas Demuth
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Fraktion

Alexander Rabold
Fraktionsvorsitzender

Kurt-Schumacher-Ring 15
63486 Bruchköbel
Tel.: +49 (0) 61 81 / 77 40 3
Mobil: +49 (0) 170 - 73 01 32 3
eMail: alexander.rabold@brk-bb.de

fraktion@brk-bb.de
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Seite 1 von 2

Bruchköbel, den 11.04.2012

Senkung der Entwässerungsgebühren, Änderungssatzung

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

die BBB-Fraktion stellt zur Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.04. 2012 folgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel begrüßt die Aussetzung der Eigenkontrollverordnung (EKVO) durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Die Überprüfung des Nutzens der Dichtigkeitskontrolle privater Hausanschlüsse in Verhältnis zum Aufwand kann auch längerfristig zu einer verminderten Gebührenbelastung der privaten Haushalte beitragen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt daher die folgende Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung aufgrund §§ 5, 19,20, 51 und 93 I HGO i.d. Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), §§ 37 bis 40 HWG v. 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.03.2010 (GVBl.S. 85), §§ 1 bis 5a und 9 bis 12 KAG v. 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7b d. Gesetzes v. 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), §§ 1 u.9 AbwAG i.d. Fassung der Bekanntmachung v. 18.01.2005 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und §§ 1 u. 2 HABwAG i.d Fassung der Bekanntmachung v. 29.09.2005 (GVBl. I S. 664):

Art. 1

In § 24 Abs. 1 wird die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser auf 0,43 € jährlich pro anzurechnenden Quadratmeter festgesetzt.

Art. 2

Fraktion

In § 26 Abs. 1 Buchst. a) und b) sowie Abs. 2 werden die
Gebührensätze auf 2,44 EUR pro m³ Frischwasserverbrauch
festgesetzt.

Seite 2

Art. 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Begründung:

Für die zum 01.01.2012 in Kraft gesetzte, am 14.06.2012 beschlossenen neue Entwässerungssatzung waren die dortigen Erhöhungen der Benutzungsgebühren damit begründet worden, daß die Stadt die Überwachung der Zuleitungskanäle nach der EKVO selbst vornehmen wollte und die Kosten dafür auf diese Gebühren umgelegt würden. Die zuständige Hessische Landesministerin Puttrich (CDU) hat die EKVO wegen des unverhältnismäßigen Aufwands und der unverhältnismäßigen Kosten der damit verbundenen Überwachungsmaßnahmen nun ausgesetzt. Dies ist im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu begrüßen. Die entsprechenden Mehrkosten werden also für die Stadt nicht anfallen; die Gebührenerhöhungen waren damit nicht gerechtfertigt. Da nach § 10 KAG Gebühren nur kostendeckend sein dürfen, aber keine zusätzlichen Einnahmen generieren dürfen, muss die ungerechtfertigte Erhöhung zurückgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Rabold

- Fraktionsvorsitzender -

Bruchköbeler BürgerBund

DS/NR: 1131/2012

1. Stadtverordnetenversammlung am: 24.04.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: in den Haupt- und Finanzausschuss

2. Haupt- u. Finanzausschuss am: 25.09.2012 ^{Di.}

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: zur Annahme empfohlen

3. _____ am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ am: _____

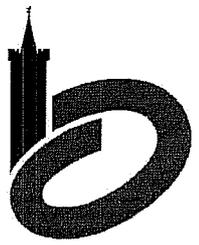
Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

Dez. I Dez. II Abt. 0 Abt. I Abt. II Abt. III Abt. VI Abt. VII Bauhof
 Stadtmark. GmbH EB Soz. Dienste EB Wirts. Betriebe JUZ _____



Bruchköbel, 27.09.2012
Aktenzeichen:
Ersteller:

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: DS 213/2012
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	26.09.2012	2
Stadtverordnetenversammlung	10.10.2012	12
weitere beteiligte Ämter	Unterschrift	

Titel:

Anpassung Stadtmarketing GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Gesellschaftsvertrag der Stadtmarketing GmbH in der Fassung der Vorgaben der Stadtverordnetenversammlung gemäß Beschlussfassung vom 08.09.2009 und Magistratsbeschluss vom 09.12.2009 (Gesellschaftsvertrag 2009) wird mit dem aus der beigefügten Anlage 1 ersichtlichen Wortlaut geändert (Gesellschaftsvertrag 2012).
2. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages wird gemäß § 127a Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) der Kommunalaufsicht des Main-Kinzig-Kreises als Aufsichtsbehörde unmittelbar nach Beschlussfassung schriftlich angezeigt.
3. Für eine beihilferechtskonforme Genehmigung von Betriebsmittelzuschüssen und Kapitalrücklagen nach EU-Beihilferecht ist ein Betrauungsakt als Rechtsgrundlage notwendig. Die entsprechende inhaltliche Ausführung wird in einer künftigen Stadtverordnetenversammlung, soweit erforderlich, als Beschlussvorlage eingebracht.
4. Gemäß § 123a Absatz 2 HGO ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats verpflichtet, Berichtspflichten nachzukommen. Um die Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich insgesamt über die Tätigkeiten und Beteiligungen sowie Ergebnisse der Stadtmarketing GmbH zu unterrichten wird, weitergehend als dies in § 123a Absatz 2 HGO vorgesehen ist, der Vorsitzende des Aufsichtsrates einmal jährlich die Stadtverordnetenversammlung entsprechend in einem mündlichen Bericht unterrichten und auch einen Beteiligungsbericht gemäß § 123a Absatz 2 HGO vorlegen.

Begründung:

Mit der Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften und der Konkretisierung des EU-Beihilferechts haben sich Änderungsnotwendigkeiten für die Ausgestaltung der Stadtmarketing GmbH ergeben, die sich im Einzelnen wie folgt begründen.

Zu 1: Änderung des Gesellschaftsvertrages, Allgemeines

Die Vorschriften der §§ 121 ff. der HGO haben sich unter dem 01.04.2011 und dem 23.12.2011 mit Wirkung zum 01.01.2012 geändert. Damit ergeben sich zwangsläufig Änderungen der Satzung der Stadtmarketing GmbH. Zudem wird anstelle des bislang vorhandenen Beirates nunmehr der Aufsichtsrat gemäß § 122 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 125 Abs. 2 HGO als gesetzlich vorgesehene Kontrollorgan geschaffen; Der Magistrat als Gesellschafter kann formell selbst nicht Kontrollorgan sein. Es ist daher vorzusehen, dass der Bürgermeister gemäß § 125 Abs. 2 Satz 2 HGO den Vorsitz in den Gesellschaftsorganen führt, wenn die Gesellschaft, wie hier, vollständig der Stadt gehört. Demzufolge wird der Bürgermeister aufgrund gesetzlicher Vorschriften Vorsitzender des Aufsichtsrates, was die Tätigkeit als Geschäftsführer ausschließt. Es besteht schon jetzt ein nicht gesetzeskonformer Zustand, was unverzüglich aufzulösen ist. Aufgrund dessen ist Bürgermeister Günter Maibach gemäß § 8 h Gesellschaftsvertrages 2009 abuberufen. Ein die Geschäftsführung kontrollierendes Organ der Gesellschaft, der Aufsichtsrat, und damit auch ein gesetzliches Mitglied desselben, der Aufsichtsratsvorsitzende, kann per Definition nicht sich selbst als Geschäftsführung kontrollieren, weshalb die Abberufung erforderlich ist.

Wesentlicher Unterschied der neuen Regelungen zu der bisher bestehenden Regelung ist daher die Gründung eines Aufsichtsrates, der die Tätigkeit der Geschäftsführung überwacht. Dies betrifft insbesondere die §§ 9 – 12 Gesellschaftsvertrag 2012.

Ebenfalls ist die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften gemäß § 122 Abs. 4 HGO nunmehr als § 15 Gesellschaftsvertrag 2012 mit Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendung eingefügt worden.

Um der Stadtmarketing GmbH daher weiterhin eine rechtskonforme Tätigkeit zu ermöglichen, die auch transparent durch jährliche Berichtslegung gemäß § 123 a HGO in der Stadtverordnetenversammlung berichtet wird, wird gebeten, der entsprechenden Änderung zuzustimmen. Darüber hinaus ist die Schaffung eines Aufsichtsrates nunmehr zwingende gesetzliche Vorschrift. Eine Gesellschaft, die im Eigentum der Kommune steht oder an der die Kommune mehrheitlich beteiligt ist und über keinen Aufsichtsrat verfügt, darf künftig nicht weiter tätig sein, was widrigenfalls zwingend zur Einstellung der Tätigkeit der Stadtmarketing GmbH und aller hiermit verbundenen Aktivitäten führen würde.

Zu 2. Anzeige an den Main-Kinzig-Kreis

Die Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages sowie die Gründung und Änderung einer Gesellschaft war bis 23.12.2011 genehmigungspflichtig durch die Aufsichtsbehörde, hier die Kommunalaufsicht des Main-Kinzig-Kreises als zuständige Aufsichtsbehörde.

Durch die Änderung der entsprechenden Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ist die Änderung und Neufassung von Gesellschaftsverträgen bzw. Aufnahme von entsprechenden Tätigkeiten gemäß § 127 a Abs. 1 HGO nur noch anzeigepflichtig. Um dieser Pflicht Genüge zu tun, ist die beschlossene Änderung der Stadtmarketing GmbH dem Main-Kinzig-Kreis als gesetzlich vorgesehener Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

zu 3. beihilferechtskonforme Genehmigung von Betriebsmitteln, Vorschüssen und Kapitalrückstellungen nach EU-Beihilferecht

Nach EU-Recht sind Beihilfen grundsätzlich nicht zulässig. Betriebsmittelvorschüsse wie auch Kapitalrückstellungen von Kommunen an in ihrem Eigentum stehende städtische Gesellschaften sind daher nach dem EU-Beihilferecht ebenfalls grundsätzlich nicht zulässig. Hintergrund war die Besorgnis der EU-Kommission, dass durch kommunale Tätigkeiten der Wettbewerb und Handel im Binnenmarkt negativ beeinflusst und die Privatwirtschaft geschädigt wird.

Die EU-Kommission hat jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass kommunale Gesellschaften notwendig und erforderlich sind und lediglich erst ab einem gewissen finanziellen und wirtschaftlichen Rahmen geeignet sind, sich negativ auf Wettbewerb und Handel auszuwirken. Aufgrund dessen wurde die sogenannte „De-minimis-Verordnung“ (Verordnung EG Nr. 1998/2006) erlassen. Diese enthält Vorschriften für geringe Beihilfebeträge. Insbesondere unterliegen danach staatliche, d.h. auch kommunale Beihilfen, die 200.000,00 Euro pro Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 3 Steuerjahren nicht übersteigen, nicht der EU-Beihilfenkontrolle. Dementsprechend müssen sie auch nicht bei der EU-Kommission zur vorherigen Genehmigung angemeldet werden. Die Verordnung erleichtert damit die Behandlung von Beihilfen, die als zu gering angesehen werden, um sich auf Wettbewerb und Handel im Binnenmarkt auszuwirken. Diese Verordnung soll im Frühjahr 2013 spätestens überarbeitet werden, wobei der Höchstbetrag von 200.000,00 Euro für die Befreiung solcher Beihilfen unter Umständen auf 500.000,00 Euro angehoben werden soll. Im Übrigen dient diese „De-minimis-Verordnung“ der Verwaltungsvereinfachung, damit die Kommission das Gesamtziel, sich nur noch auf Beihilfen mit erheblichen Auswirkungen auf den Wettbewerb im Binnenmarkt zu konzentrieren, erreichen kann.

Dies bedeutet für die Stadt Bruchköbel, dass Zuwendungen, etwa für Betriebsmittelvorschüsse und Kapitalrücklagen den Rahmen der „De-minimis-Verordnung“ nicht übersteigen dürfen. Künftige Zahlungen der Stadt Bruchköbel an die Stadtmarketing GmbH müssen daher, um keine unzulässigen Beihilfen im Sinne des EU-Beihilferechts darzustellen, mittels eines Betrauungsaktes erfolgen. Dies wird bei künftigen Leistungen zu berücksichtigen sein, der Betrauungsakt wird sich an die Stadtmarketing GmbH richten müssen und entsprechend in Anlehnung an den Wirtschaftsplan gefasst werden. Damit die finanziellen Erfordernisse nicht überkompensiert werden, muss von der Stadtmarketing GmbH im Jahresabschluss ein Mittelverwendungsnachweis erfolgen.

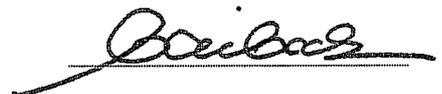
Zu 4. erweiterte Berichtspflichten

Die Berichtspflichten sollen zur optimalen Information der Stadtverordnetenversammlung um die genannten Punkte erweitert werden.

(Sachbearbeiter)



Dr. Wächtler
(Abteilungsleiter)



Maibach
(Dezernent)

DS/NR: 213 /2012

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 26.09.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: Beschlussziffern 1-4; Die Vorlage ist im Übrigen zu teilen

und neu auszufertigen wegen getrennter Zuständigkeiten von Stadtverordnetenversammlung und Magistrat: Die Ziffern 1 – 4 sind unter gleicher DS-Nummer der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten, die übrigen Ziffern in einer neuen Vorlage dem Magistrat.

Sonstiges: _____



2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Anlage 1:

„Gesellschaftsvertrag der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma Stadtmarketing Bruchköbel GmbH.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Bruchköbel.

§ 2

Gegenstand/Zweck des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das ganzheitliche Stadtmarketing zur Umsetzung der Leitbildziele "Bruchköbel 2025". Instrumente hierzu sind u.a. Standortmarketing, Stadtentwicklung, Citymanagement, Veranstaltungsmanagement, Wirtschaftsförderung sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft im Sinne der gefundenen Positionierung, Bruchköbel als "bevorzugten Lebensmittelpunkt" zu etablieren, insbesondere:
 - Konzepte entwickeln und umsetzen die die Erhöhung der Attraktivität der Stadt und ihrer Stadtteile forcieren, um Bürgerinnen und Bürger, Besucher, Kunden und Kaufkraft nach Bruchköbel zu holen und an den Standort zu binden
 - alle werblichen Maßnahmen der Stadt unter dem Kommunikationsdach der Gesamtvermarktung steuern und überwachen
 - Prozesse zur Umsetzung der Ziele im Leitbild anschieben, koordinieren und kommunikativ begleiten
 - neue Foren und Möglichkeiten entwickeln, Bürgerinnen und Bürger aktiv an den Prozessen des Stadtmarketings zu beteiligen
 - die gezielte Vermarktung neuer und bestehender Gewerbeflächen in Richtung Investoren betreiben und solche Flächen aktiv mit entwickeln
 - die (Innen)Stadtentwicklung in Richtung geeigneter Investoren und Maßnahmen aktiv begleiten und steuern
 - Ansprechpartner aller Bürger, insbesondere des Gewerbes und der Vereine sein
 - Überparteilich arbeiten und als Schnittstelle zu Politik und Verwaltung agieren.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich an anderen Unternehmen, die den Geschäftszweck fördern, beteiligen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Zeit von der Gründung bis zum 31.12.2009 gilt als Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von 1 Euro mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000.
- (2) Am Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

Stadt Bruchköbel: 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je einem Euro mit den lfd. Nrn. 1 bis 25.000.
- (3) Die Gesellschafter leisten ihre Stammeinlage sofort in voller Höhe in bar.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile, mit Ausnahme von Übertragungen auf verbundene Unternehmen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschafter zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung oder nach Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung erteilt werden. § 124 HGO bleibt unberührt.

§ 6 Gesellschaftsorgane

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Gesellschafterversammlung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) die Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Arbeitskreise bilden, die die Organe der Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse des Gesellschafters, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz erforderlich sind, werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Stadt Bruchköbel wird in der Gesellschafterversammlung vom Bürgermeister als Vertreter des Magistrats kraft Amtes nach Maßgabe des § 125 Abs. 1 HGO oder durch das von ihm bestimmte Mitglied des Magistrats vertreten. Der Gesellschafterversammlung gehören neben dem Bürgermeis-

ter oder dem von ihm zu bestellenden Vertreter als Vorsitzenden die weiteren Mitglieder des Magistrats an.

In der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die innerhalb eines Monats nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführer stattzufinden hat, ist über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und ein Überblick über das laufende Geschäftsjahr sowie alle begonnenen und beabsichtigten Investitionen von Bedeutung und über die zukünftige Entwicklung zu geben. Die Gesellschafterversammlung ist darüber hinaus in folgenden Fällen zuständig:

- a) Genehmigung des von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans
 - b) Wahl und Bestellung der Person des Abschlussprüfers;
 - c) Entlastung der Geschäftsführung;
 - d) Verteilung des Reingewinns sowie die Deckung etwaiger Verluste.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung des Gesellschafters erforderlich ist.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder den Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen.
- (4) Die Einberufung erfolgt in allen Fällen durch Brief, Telefax oder E-Mail, die an alle Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung zu richten sind. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag mitzurechnen ist, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse sind insbesondere zu fassen bei:
- a) Auflösung der Gesellschaft;
 - b) Änderung des Unternehmensgegenstandes;
 - c) Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 - d) Erhöhung des Stammkapitals;
 - e) Gewinnverwendung sowie Deckung etwaiger Verluste
 - f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen (§§ 292 ff. AktG) sowie Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;

- g) Erlass, Änderungen und Aufhebung von Geschäftsordnungen mit Ausnahme derjenigen des Aufsichtsrates gem. § 10 Abs.2 dieses Vertrages.
 - h) befristete Berufung des 1. Geschäftsführers nach Satzungsänderung bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Geschäftsführers gem. § 12 Abs.5 a.
- (2) Sofern sich der Gesellschafter ausdrücklich mit der Beschlussfassung in der konkret vorgeschlagenen Form einverstanden erklärt, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht, können Beschlüsse auch schriftlich (z.B. per E-Mail oder Telefax) ohne formelle Einberufung einer Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Gesellschafterversammlung kann ferner auf die Einhaltung sämtlicher Frist-, Form- und Ladungsvorschriften für eine ordnungsgemäße Einberufung verzichten, wenn der Gesellschafter damit einverstanden ist oder in der Versammlung anwesend oder vertreten ist und keiner der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse, auch die ohne förmliche Versammlung gefasst, sind – soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat – zu protokollieren und von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw. bei einer schriftlichen Beschlussfassung von einem alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer oder von mindestens zwei Geschäftsführern zu unterzeichnen. Dem Gesellschafter ist das Protokoll in Kopie oder Abschrift gegen Empfangsbekanntnis zuzusenden. Die Belege über die rechtzeitige Einladung der förmlichen Gesellschafterversammlung sowie die Zuleitung des Protokolls sind in geeigneter Weise aufzubewahren.
- (4) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb von einem Monat geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.

§ 9

Aufsichtsrat, Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er setzt sich zusammen aus:
- a. kraft Amtes dem Bürgermeister der Stadt Bruchköbel, der sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats vertreten lassen kann.
 - b. bis zu 10 weiteren Mitgliedern, die vom Magistrat in den Aufsichtsrat gem. §§ 125 Abs.2 S.1 HGO entsandt werden. Dabei sollen zwei von diesen entsandten Mitgliedern Vertreter des Stadtmarketingvereins Bruchköbel sein.
- (2) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder dauert mit Ausnahme des Mitgliedes, welches dem Aufsichtsrat kraft Amtes angehört, bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung, die nach Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel stattfindet. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats weiter.

- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Entsandte Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 9 Abs.1 Ziff. b) dieses Vertrages haben gem. §§ 125 Abs.2 S.1, 125 Abs.1 S.6 HGO ihr Amt auf Verlangen des Entsendungsberechtigten jederzeit niederzulegen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet für die gemäß § 9 Abs.1 Ziff. b) entsandten Mitglieder mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Stadt Bruchköbel, soweit sie diesem angehören. Scheidet deshalb ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so hat der Magistrat entsprechend der Regelung in § 9 Abs.1 Ziff. b) dieses Vertrages das Recht, für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger zu entsenden.
- (5) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Akten der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschafterkasse und die sonstigen Vermögensbestände prüfen.
- (6) Der Gesellschafter kann dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.
- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen sowie auf eine jährliche Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer. Die Höhe wird durch Gesellschafterbeschluss festgesetzt und erfolgt pro Sitzung pauschal. Die Vergütung ist jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar.
- (8) Die Mitglieder der Aufsichtsrats und der Geschäftsführung teilen der Stadt Bruchköbel jährlich die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mit und stimmen deren Veröffentlichung zu. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht nach § 123 a HGO aufzunehmen.
- (9) Die Bestimmungen des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung. Es gelten die Regelungen der §§ 9-12 dieses Vertrages sowie die gesetzliche Regelung des § 125 HGO.

§ 10

Vorsitz des Aufsichtsrates

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende setzt die Tagesordnung und den Ort der Aufsichtsratssitzungen fest und leitet die Sitzungen. Weiteres regelt die zu beschließende Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

§ 11

Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden, insbesondere hinsichtlich der Mitteilung von eiligen Tagesordnungspunkten. Ob ein solcher Fall vorliegt, entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende.
- (2) Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Besteht keine Beschlussfähigkeit, so muss binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind; darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe auch schriftlich an den Aufsichtsratsvorsitzenden senden.
- (5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und der Geschäftsführung zu unterzeichnen sind.
- (6) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.
- (7) Der/die Geschäftsführer nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall keine gegenteiligen Entscheidungen trifft.
- (8) Im Übrigen können Beschlüsse des Aufsichtsrats entsprechend der Bestimmung in § 11 Abs. 2 gefasst werden.

§ 12

Aufgabe des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat zu den nachfolgend aufgeführten Geschäften seine vorherige Zustimmung zu erteilen und hat die folgenden Zuständigkeiten:
 1. Nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung die Beschlussfassung über die Grundsätze der Unternehmensziele nach § 2 dieses Vertrags.
 2. Beratung des Wirtschaftsplans
 3. Erteilung und Widerruf von Prokura und allgemeinen Handlungsvollmachten.
 4. Grundsätzliche Regelungen und Vereinbarungen für die arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der von der Gesellschaft angestellten Dienstkräfte

5. Abschluss von Anstellungsverträgen für Personal, soweit deren Gehalt oder Lohn eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze übersteigt
5 a. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und die Festsetzung der Tätigkeitsvergütungen der Geschäftsführer

6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird

7. Errichtung eigener Gebäude und Durchführung größerer Umbauten

8. Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den genannten wirtschaftlich gleichkommen

9. Aufnahme von Darlehen

10. Anträge an die Gesellschafter zur Übernahme von Stammeinlagen und zur Abdeckung von Bilanzverlusten

11. Der Abschluss und die Änderung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleich zu betrachtender Rechtsgeschäfte mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, bei denen die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH als Miet-, Pacht- oder Leasingzinsschuldner auftritt, wenn der für ein Jahr vereinbarte Miet-, Pacht- oder Leasingzins eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze übersteigt.

12. Geschäftsordnung der Geschäftsführung

13. Führung eines Rechtsstreits, soweit der Gegenstand nicht eine einfache Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung betrifft

14. Vorlagen an die Gesellschafterversammlung und die ihm sonst von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben

15. Aufnahme weiterer Gesellschafter sowie Zustimmung zum Tausch, zur Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

16. Durchführung von Investitionsmaßnahmen und Abschluss entsprechender Verträge nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrat zu fassenden Geschäftsordnung

17. Vereinbarung oder Inanspruchnahme von Kreditlinien oder anderen Kreditaufnahmen nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrat zu fassenden Geschäftsordnung;

18. Alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung wird in der Weise geregelt, dass im Zweifel die Entscheidungsbefugnis der Gesellschafterversammlung gegeben ist.

- (3) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal jährlich der Geschäftsführung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (4) Alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sind im Aufsichtsrat vorzubereiten.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gewährt werden.

§ 14

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes vorschreiben.
- (3) Der Geschäftsführer wird vom Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellt und abberufen. Die Bestellung kann befristet werden. In diesem Fall ist eine erneute Bestellung zulässig.
- (4) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung fallen, dürfen erst nach vorher eingeholter Zustimmung durchgeführt werden.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über alle wesentlichen Ereignisse der Geschäftstätigkeit zu unterrichten. Aus wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter mündlich oder schriftlich zu berichten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (6) Die wirtschaftlichen Ergebnisse der Unternehmenstätigkeit sind in entsprechender Anwendung des § 121 Abs.1a S.7 HGO von der Geschäftsführung einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
- (7) Alles weitere regelt die Geschäftsordnung, die durch die Gesellschafterversammlung erlassen wird.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss hat den handelsgesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und zugleich den steuerlichen Vorschriften zu genügen. Von der Steuerbilanz weicht die Handelsbilanz ab, soweit dies notwendig ist, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.
- (2) Weicht die steuerliche Veranlagung von der Steuerbilanz der Gesellschaft ab oder wird die Veranlagung nachträglich geändert, so ist die Handelsbilanz nach Bestandskraft des Bescheides unter Berücksichtigung von Abs. 1 im Rahmen des gesetzlich Zulässigen anzupassen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Die Geschäftsführung stellt innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Lagebericht, nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches auf und legt diesen mit dem Lagebericht dem Abschlussprüfer vor.
- (4) Die Abschlussprüfung erfolgt gleichfalls nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz auch die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung unter Beachtung ihrer Aufgabe zu prüfen und die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität, verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren sowie die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages, darzustellen.
- (5) Der/die Geschäftsführer legt unverzüglich nach Eingang des Berichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts diese zusammen mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat vor.
- (6) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen. Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung gelten als erfolgt durch Zustimmung und Unterzeichnung durch den Gesellschafter.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Von den größenabhängigen Erleichterungen nach §§ 326, 327 HGB ist kein Gebrauch zu machen.
- (8) Die Geschäftsführung hat gem. § 122 Abs.4 HGO in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften jährlich einen Wirtschaftsplan und einen fünfjährigen Finanzplan aufzustellen und der Stadt Bruchköbel sowie dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.
- (9) Die Rechnungsprüfungsbehörde der Stadt Bruchköbel und deren überörtliches Prüfungsorgan haben gemäß § 54 Herg das Recht, zur Klärung von Fragen, die bei der

Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen.

§ 16 Offenlegung und Bekanntmachungen

Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17 Gültigkeitsklausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages rechtsungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr gleichkommende Regelung, zu ersetzen.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand der Gesellschaft ist Hanau.“



Bruchköbel, 26.09.2012

Aktenzeichen:

Ersteller:

224

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS 222 2012
------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	26.9.2012	8
Stadtverordnetenversammlung	10.10.2012	13

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

Anpassung der Entschädigungssatzung wegen der ehrenamtlichen Verwaltung der Position der Ersten Stadträtin / des Ersten Stadtrats

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am folgende Änderungssatzung der am 06.03.2012 beschlossenen Entschädigungssatzung beschlossen:

I. Aufwandsentschädigungen

1. In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird die Aufzählung nach
 „- einer/eine stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher/in EURO 77,00“
 ergänzt um den Wortlaut:
 „- die/den ehrenamtliche/n Erste Stadträtin / Ersten Stadtrat EURO 100,00“

2. In § 3 Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
 „Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Erste Stadträtin/Erster Stadtrat den/die Bürgermeister/in, erhält sie/er eine weitere Aufwandsentschädigung von EURO 75,00 für jeden Anlass der Vertretung, jedes andere ehrenamtliche Magistratsmitglied erhält EURO 42,00, wobei jeweils die Abrechnung auf einen Anlass pro Kalendertag begrenzt ist.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

Begründung:

Mit der ehrenamtlichen Verwaltung der Position der / des Ersten Stadträtin / Ersten Stadtrats ab dem 01.10.2012 ergeben sich aufgrund des deutlich höheren Aufwandes als bisher Regelungsfragen, die das Präsidium am 25.09.2012 einmütig wie folgt umrissen hat:

Die / der ehrenamtliche Erste Stadträtin / ehrenamtliche Erste Stadtrat soll eine gegenüber den übrigen ehrenamtlichen Magistratsmitgliedern erhöhte, allgemeine Aufwandsentschädigung von EURO 100,00 anstatt EURO 77,00 erhalten.

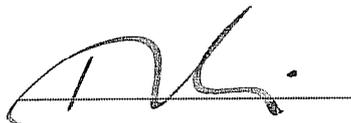
Weiter soll für den konkreten Vertretungsfall aufgrund der umfangreicheren tatsächlichen, zeitlichen und auch verwaltungsmäßigen Inanspruchnahme eine erhöhte, pauschalierte Aufwandsentschädigung von EURO 75,- anstatt EURO 42,- gezahlt werden.

Eine weitere Abgeltung über die anderen Ansprüche aus der Entschädigungssatzung hinaus ist nicht geplant.

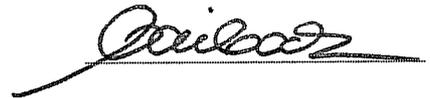
Die aktuellen Änderungen werden auch als Gelegenheit genutzt, hinsichtlich der Vertretung des Bürgermeisters die Tagesbasis in eine anlassbezogene Basis zu verändern und so eventuelle Berechnungskonflikte von vornherein auszuschließen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind einfach zu handhaben, so dass auf eine Neubekanntgabe des gesamten Satzungstextes in seiner dann gültigen Gesamtfassung aus Kostengründen verzichtet werden kann.

(Sachbearbeiter)



(Abteilungsleiter)



(Dezernent)

DS/NR: 224/2012

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 26.09.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen C abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____



Bruchköbel, 04.06.2012
Aktenzeichen: II/Fe./Ni.
Ersteller: Herr Ferber

II- Finanzabteilung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS 140/2012
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	13.06.2012	2
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2012	8

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

Beschlussvorschlag:

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wird beschlossen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

§ 108 (3) HGO: Die Gemeinde hat zum 1. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, in der die Vermögensgegenstände und Schulden mit ihren Werten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen sind. Die Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, die Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag und die Rückstellungen in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist. Dies gilt auch für die Schlussbilanz, die erstmals zum 31. Dezember 2009 und danach zum 31. Dezember eines jeden Haushaltsjahres aufzustellen ist.

§ 59 (5) GemHVO-Doppik: Der Gemeindevorstand stellt die Eröffnungsbilanz auf. Sie ist spätestens mit dem ersten Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Prüfung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz ist vom Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises geprüft.

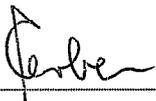
Auszug aus dem Prüfungsbericht:

„Die Anhangsangaben sind vollständig und vermitteln ein zutreffendes Bild von der Vermögenslage der Stadt Bruchköbel. Die Anmerkungen zu den einzelnen Positionen in der Vermögensrechnung sind nachvollziehbar und widerspruchsfrei.“

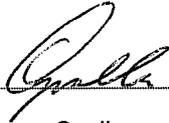
Die in der Eröffnungsbilanz der Stadt Bruchköbel zum 01.01.2009 dargestellten Vermögenswerte entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen, Schulden und Risiken wurden zutreffend bewertet. Die Grundsätze der vorsichtigen Bewertung wurden beachtet. Dieses Ergebnis stützt sich auf die vorgelegten Unterlagen, die erteilten Auskünfte und die uns vorliegende Vollständigkeitserklärung, die vom Bürgermeister unterzeichnet wurde.“

Anlagen:

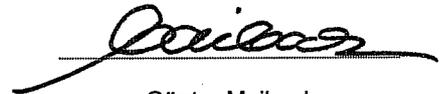
- Zusammenfassung der Eröffnungsbilanz
- Bericht über die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Bruchköbel zum 01.01.2009
- Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises



Ferber
(Sachbearbeiter)



Opalla
(Abteilungsleiter)



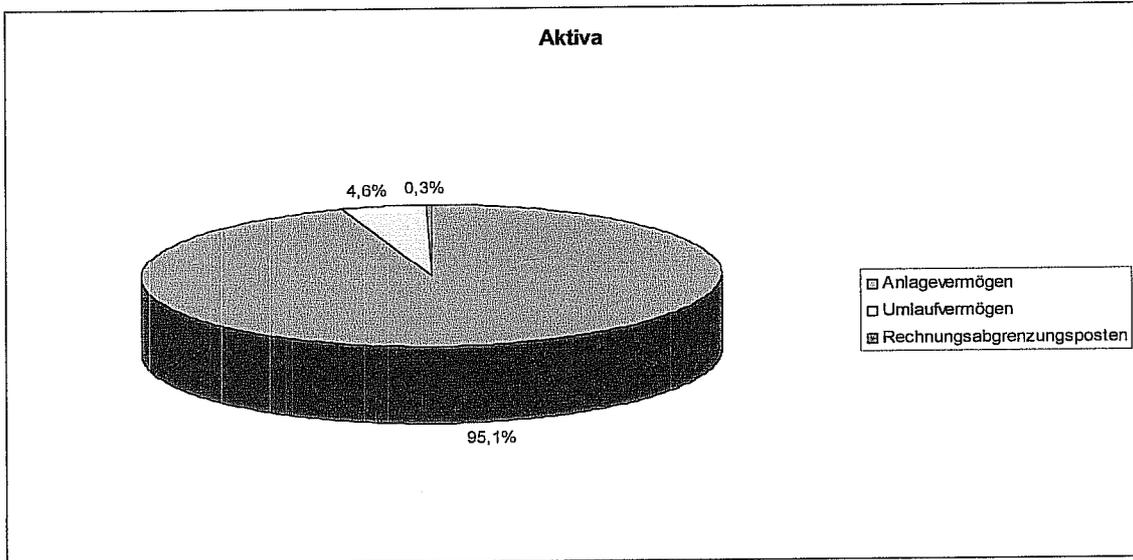
Günter Maibach
(Bürgermeister)

Zusammenfassung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz schließt ausgeglichen auf der Aktiva und Passiva mit einem Ergebnis von **78.291.369,23 €** ab.

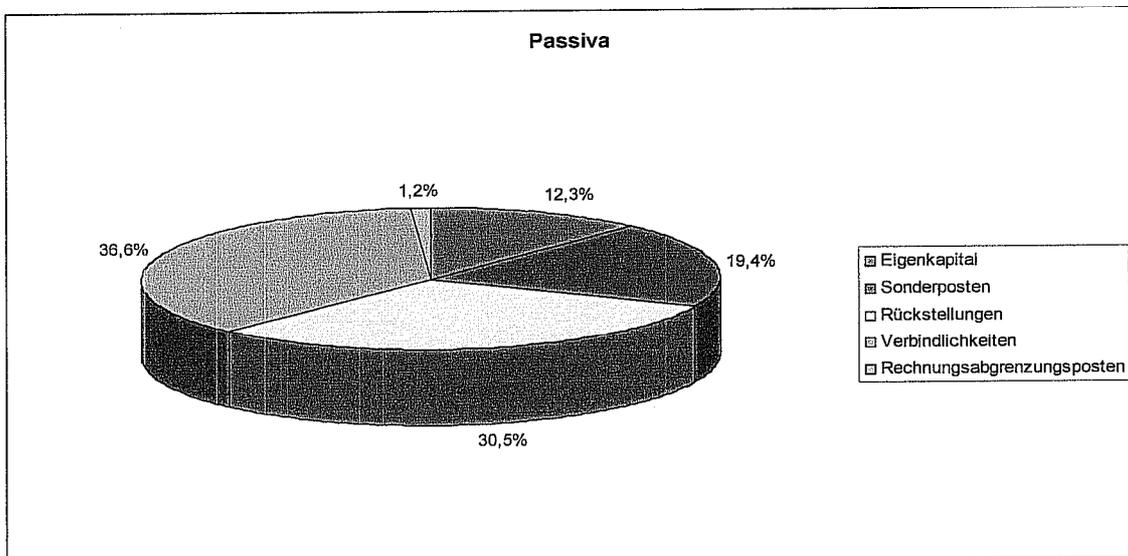
Aktiva

Anlagevermögen	74.444.614,93 €	95,1%
Umlaufvermögen	3.583.616,26 €	4,6%
Rechnungsabgrenzungsposten	263.138,04 €	0,3%
Summe Aktiva	78.291.369,23 €	100,00%



Passiva

Eigenkapital	9.648.804,30 €	12,3%
Sonderposten	15.159.720,76 €	19,4%
Rückstellungen	23.862.015,69 €	30,5%
Verbindlichkeiten	28.687.324,40 €	36,6%
Rechnungsabgrenzungsposten	933.504,08 €	1,2%
Summe Passiva	78.291.369,23 €	100%



DS/NR: 140/12

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 13.06.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen *Sei.* abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: 26.6.12

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: wider Haupt- und Finanzausschuss *Sei.*

3. **Haupt- u. Finanzausschuss** / Datum der Sitzung: 25.09.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: zur Annahme empfohlen

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

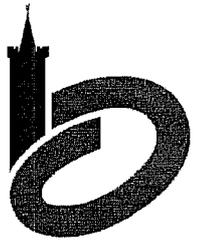
Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____



Bruchköbel, 12.07.2012
Aktenzeichen: VI/800-66 Re.
Ersteller: Herr Keim

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS 169/2012
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Eigenbetriebskommission Wirtschaftliche Betriebe der Stadt Bruchköbel	01.08.2012	3
Magistrat	22.08.2012	3
Stadtverordnetenversammlung	10.10.2012	15

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

Jahresabschluss 2010 der Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu empfehlen :

1. Der Jahresabschluss 2010 der Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel wird mit einem Verlust von 281.898,40 € festgestellt und angenommen.
2. Der festgestellte Verlust in Höhe von 281.898,40 € wird durch die bereits zugewiesenen Haushaltsmittel ausgeglichen.
3. Die zuviel zugewiesenen Haushaltsmittel für das Wirtschaftsjahr 2010 in Höhe von 118.215,60 € werden dem Haushalt der Stadt Bruchköbel zugewiesen.

Begründung:

Der von der Verwaltung der Wirtschaftlichen Betriebe erstellte Jahresabschluss 2010 wurde vom WRM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Maintal geprüft.

Der Wirtschaftsprüfer stellte fest, dass der Jahresabschluss richtig aus den Konten der Buchhaltung entwickelt worden ist. Ferner wurde festgestellt das die Buchführung, der Jahresabschluss 2010 und der Jahresbericht 2010 den Rechtsvorschriften entsprechen.

Wesentliche Beanstandungen haben sich keine ergeben.

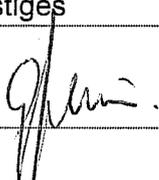
In Ihrem Prüfungsbericht erteilt der Wirtschaftsprüfer am 08. Dezember 2011 uneingeschränkt Bestätigungsvermerk. Nach den gesetzlichen Bestimmungen muss der Jahresbericht von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt und angenommen werden.

Anlage 1 : Jahresbericht 2010

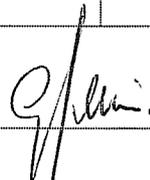
Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers über den Jahresabschluss 2010 ist den Fraktionsvorsitzenden inzwischen zugestellt worden.

Finanzierungsübersicht:

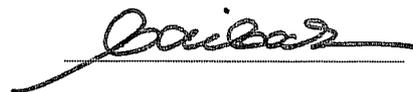
Finanzielle Auswirkungen:	
Haushaltsjahr	
Haushaltsstelle	
Stellenbezeichnung	
Bedarf	
Vorhandene Mittel	
Restliche Mittel	
Objektbezogene Einnahmen	
Einmalige Zusatzbelastung	
Jährliche Folgekosten	
Sonstiges	



(Sachbearbeiter)



(Abteilungsleiter)



(Dezernent)

DS/NR: 169/2012

1. **Eigenbetriebskommission Wirtschaftliche Betriebe**

/ Datum der Sitzung: 01.08.12

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

Ba. En.

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. **Magistrat** / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

DS/NR: 169/2012

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 22.08.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

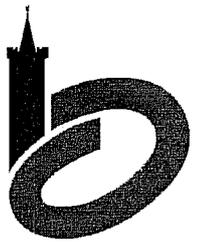
Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____



Bruchköbel, 12.07.2012
Aktenzeichen: VI/800-67 Re.
Ersteller: Herr Keim

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS 170/2012
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Eigenbetriebskommission Wirtschaftliche Betriebe der Stadt Bruchköbel	01.08.2012	4
Magistrat	22.08.2012	4
Stadtverordnetenversammlung	10.10.2012	16

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss 2011 der Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu empfehlen :

Mit der Prüfung des Jahresabschluss 2011 der Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel wird das BÜRO WRM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Maintal beauftragt.

Begründung:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRM GmbH, hat im Rahmen der Prüftätigkeit Berufsverbände und Kommunale Unternehmen nach den berufsüblichen Prüfungsstandards geprüft und verfügt dadurch über entsprechende Berufserfahrung.

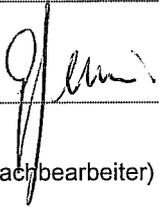
Für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind Prüfungskosten in den Tagessätzen festgelegt.

Der Kostenrahmen wird nicht überschritten.

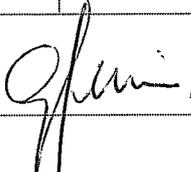
Finanzierungsübersicht:

Finanzielle Auswirkungen:	
Haushaltsjahr	
Haushaltsstelle	
Stellenbezeichnung	

Bedarf	
Vorhandene Mittel	
Restliche Mittel	
Objektbezogene Einnahmen	
Einmalige Zusatzbelastung	
Jährliche Folgekosten	
Sonstiges	



 (Sachbearbeiter)



 (Abteilungsleiter)



 (Dezernent)

DS/NR: 170 / 2012

1. Eigenbetriebskommission Wirtschaftliche Betriebe

/ Datum der Sitzung: 01.08.12

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

En.

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. **Magistrat** / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

DS/NR: 170/2012

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 22.08.2012

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
- wie folgt beschlossen: _____
- Sonstiges: _____

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: _____

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
- wie folgt beschlossen: _____
- Sonstiges: _____
- Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

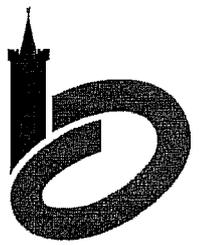
- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
- wie folgt beschlossen: _____
- Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
- wie folgt beschlossen: _____
- Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
- wie folgt beschlossen: _____
- Sonstiges: _____



Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS 171/2012
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Eigenbetriebskommission Wirtschaftliche Betriebe der Stadt Bruchköbel	<i>01.08.2012</i>	<i>5</i>
Magistrat	<i>22.08.2012</i>	<i>5</i>
Stadtverordnetenversammlung	<i>10.10.2012</i>	<i>17</i>

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

Beratung und Beschlussfassung über den 2. Wirtschaftsplan 2012 der Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu empfehlen :

- A.** im Erfolgsplan auf ein Jahresergebnis von minus 458.449 € (Verlust)
- B.** im Vermögensplan auf ein Gesamtbetrag

des Finanzbedarf	120.000,00 €
der Deckungsmittel	185.000,00 €
- C.** im Finanzplan 2011 bis 2015 auf die dort ausgewiesene Beträge festgesetzt.

Es gilt die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Stellenübersicht 2012 (Teil B – D), wie sie dem Wirtschaftsplan 2012 beigelegt ist.

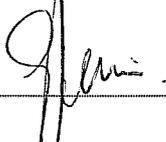
Begründung:

Siehe Anlage – 2. Wirtschaftsplan 2012

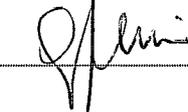
Finanzierungsübersicht:

Finanzielle Auswirkungen:	
----------------------------------	--

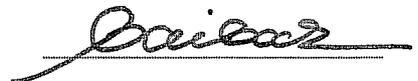
Haushaltsjahr	
Haushaltsstelle	
Stellenbezeichnung	
Bedarf	
Vorhandene Mittel	
Restliche Mittel	
Objektbezogene Einnahmen	
Einmalige Zusatzbelastung	
Jährliche Folgekosten	
Sonstiges	



 (Sachbearbeiter)



 (Abteilungsleiter)



 (Dezernent)

DS/NR: 17-1 12012

1. Eigenbetriebskommission Wirtschaftliche Betriebe

/ Datum der Sitzung: 01.08.12 Em.

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt *Pa.*
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____
-

2. **Magistrat** / Datum der Sitzung: _____

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____
 Verweisung: _____
-

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____
-

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____
-

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____

DS/NR: 171/2012

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 22.08.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen *C* abgelehnt *R*

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

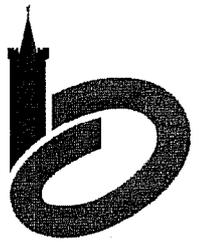
Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____



Bruchköbel, 12.07.2012
Aktenzeichen: VI/800-61 Re.
Ersteller: Herr Keim

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS 172/2012
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Eigenbetriebskommission Wirtschaftliche Betriebe der Stadt Bruchköbel	01.08.2012	6
Magistrat	22.08.2012	6
Stadtverordnetenversammlung	10.10.2012	18

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2013 der Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu empfehlen :

- A. im Erfolgsplan auf ein Jahresergebnis von minus 402.244 € (Verlust)
- B. im Vermögensplan auf ein Gesamtbetrag

des Finanzbedarf	123.000,00 €
der Deckungsmittel	165.000,00 €
- C. im Finanzplan 2012 bis 2016 auf die dort ausgewiesene Beträge festgesetzt.

Die Stellenübersicht 2013 (Teil B – C) ist Gegenstand des Wirtschaftsplanes und wird von der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossen.

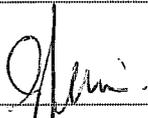
Begründung:

Siehe Anlage – Wirtschaftsplan 2013

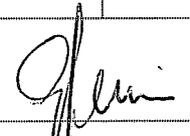
Finanzierungsübersicht:

Finanzielle Auswirkungen:	

Haushaltsjahr	
Haushaltsstelle	
Stellenbezeichnung	
Bedarf	
Vorhandene Mittel	
Restliche Mittel	
Objektbezogene Einnahmen	
Einmalige Zusatzbelastung	
Jährliche Folgekosten	
Sonstiges	



 (Sachbearbeiter)



 (Abteilungsleiter)



 (Dezernent)

DS/NR: 172/2012

1. **Eigenbetriebskommission Wirtschaftliche Betriebe**

/ Datum der Sitzung: 01.08.12

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

Di.

En.

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. **Magistrat** / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

DS/NR: 172/2010

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 22.08.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen *C R* abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

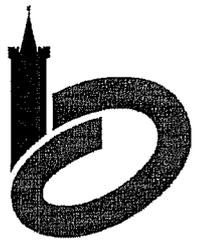
Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____



VIII Soziale Dienste

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS 127/2012
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Kommission Soziale Dienste	15.08.2012	5
Magistrat	05.09.2012	8
Stadtverordnetenversammlung	10.10.2012	19

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift
VIII Soziale Dienste	

Titel:

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2011

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Jahresabschluss 2011 der Sozialen Dienste der Stadt Bruchköbel wird mit einem Überschuss von 13.782,54 Euro festgestellt und angenommen.
- 2.) Der Überschuss wird in voller Höhe den Rücklagen der Sozialen Dienste der Stadt Bruchköbel zugeführt.

Begründung:

Der von dem Steuerbüro Florig und Söhne GmbH in Zusammenarbeit mit der Verwaltung erstellte Jahresabschluss 2011 wurde von der Wirtschaftsprüfungskanzlei Hemberger/Prinz/Siebenlist geprüft.

Die Wirtschaftsprüfungskanzlei Hemberger/Prinz/Siebenlist stellte fest, dass der Jahresabschluss 2011 richtig aus den Konten der Buchhaltung entwickelt worden ist. Ferner wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss 2011 den Rechtsvorschriften entsprechen sowie der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht. Beanstandungen haben sich keine ergeben.

In dem Prüfungsbericht erteilt die Wirtschaftsprüfungskanzlei Hemberger/Prinz/Siebenlist am 21. Juni 2012 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen muss das Jahresergebnis von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt und angenommen werden. Über die Verwendung des Überschusses ist ebenfalls zu entscheiden.

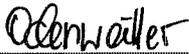
Anlage:

- 1 Jahresabschluss 2011 (für Betriebskommission und Stadtverordnete)
- 1 Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungskanzlei über den Jahresabschluss 2011 an die Mitglieder des Magistrates

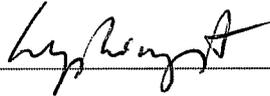
Den Fraktionsvorsitzenden wurden die Prüfungsberichte bereits zugestellt.

Finanzierungsübersicht:

Finanzielle Auswirkungen:	Nein
Haushaltsjahr	2012
Haushaltsstelle	
Stellenbezeichnung	
Bedarf	0,00 €
Vorhandene Mittel	0,00 €
Restliche Mittel	0,00 €
Objektbezogene Einnahmen	0,00 €
Einmalige Zusatzbelastung	0,00 €
Jährliche Folgekosten	0,00 €
Sonstiges	



(Sachbearbeiterin)



(Erste Betriebsleiterin)



(Bürgermeister)

DS/NR: 127/2012

Betriebskommission

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 15.08.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

al

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

DS/NR: 127/2012

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 05.09.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen *C* abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

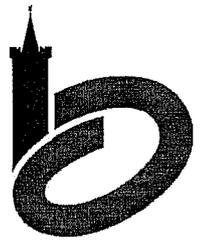
Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____



Bruchköbel, 26.06.2012
Aktenzeichen:
Ersteller: Frau Odenwaller

VIII Soziale Dienste

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS 128/2012
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Kommission Soziale Dienste	15.08.2012	4
Magistrat	05.09.2012	9
Stadtverordnetenversammlung	10.10.2012	20

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift
VIII Soziale Dienste	

Titel:

Vergabe der Jahresprüfung 2012 für die Sozialen Dienste der Stadt Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

Mit der Jahresprüfung 2012 der Sozialen Dienste der Stadtverwaltung Bruchköbel wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RG Treuhand, Revisionsgesellschaft mbH in Büdingen beauftragt.

Begründung:

Da bereits seit 2009 die Jahresprüfungen der Sozialen Dienste von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hemberger / Prinz / Siebenlist durchgeführt wurden und um eine weitere gute Prüfungsqualität zu gewährleisten, soll eine neue Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt werden.

Finanzierungsübersicht:

Finanzielle Auswirkungen:	Nein
Haushaltsjahr	2013
Haushaltsstelle	
Stellenbezeichnung	
Bedarf	9.000,00 €
Vorhandene Mittel	9.000,00 €
Restliche Mittel	0,00 €
Objektbezogene Einnahmen	0,00 €
Einmalige Zusatzbelastung	0,00 €
Jährliche Folgekosten	0,00 €

Odenwaller
(Sachbearbeiterin)

Keppeler
(Erste Betriebsleiterin)

Reuber
(Bürgermeister)

DS/NR: 128/2012

Bedienungs-kommission

1. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: 15.08.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Verweisung: _____

Sonstiges: _____ *al*

2. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

DS/NR: 128/2012

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 05.09.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

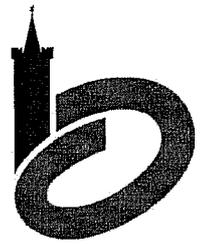
Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____



Bruchköbel, 31.05.2012
Aktenzeichen:
Ersteller: Frau Odenwäller

VIII Soziale Dienste

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS 129/2012
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Kommission Soziale Dienste	15.08.2012	5
Magistrat	05.09.2012	10
Stadtverordnetenversammlung	10.10.2012	21

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift
VIII Soziale Dienste	

Titel:

Wirtschaftsplan 2013 der Sozialen Dienste

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Soziale Dienste der Stadt Bruchköbel – siehe Anlage – wird beschlossen.

Begründung:

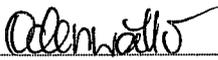
Der Wirtschaftsplan 2013 der Sozialen Dienste der Stadtverwaltung Bruchköbel wird:

- a) im Erfolgsplan auf ein Jahresergebnis von € 29.715,00
- b) im Vermögensplan auf einen Gesamtbetrag des Vermögensbedarfs von € 15.000,00

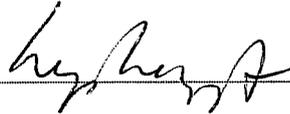
festgesetzt.

Finanzierungsübersicht:

Finanzielle Auswirkungen:	Nein
Haushaltsjahr	2013
Haushaltsstelle	
Stellenbezeichnung	
Bedarf	0,00 €
Vorhandene Mittel	0,00 €
Restliche Mittel	0,00 €
Objektbezogene Einnahmen	0,00 €
Einmalige Zusatzbelastung	0,00 €
Jährliche Folgekosten	0,00 €
Sonstiges	



(Sachbearbeiterin)



(Erste Betriebsleiterin)



(Bürgermeister)

DS/NR: 129/2012

Betriebskommission

1. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: 129/2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Verweisung: _____

Sonstiges: _____

ad

2. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

DS/NR: 129/2012

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 05.09.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen *C* abgelehnt *R*

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____